

Amtsblatt

für den

Landkreis Wesermarsch

2015

Freitag, den 21. August 2015

Nr. 24

Landkreis Wesermarsch

Gemeinde Berne

Stadt Brake (Unterweser)

Gemeinde Butjadingen

Stadt Elsfleth

Gemeinde Jade

Gemeinde Lemwerder

Bauleitplanung der Gemeinde Lemwerder
Bebauungsplan Nr. 35 „Niedersachsenstraße“
im beschleunigten Verfahren nach
§ 13a BauGB77

Stadt Nordenham

Gemeinde Ovelgönne

Gemeinde Stadland

Gemeinde Lemwerder

Die Bürgermeisterin

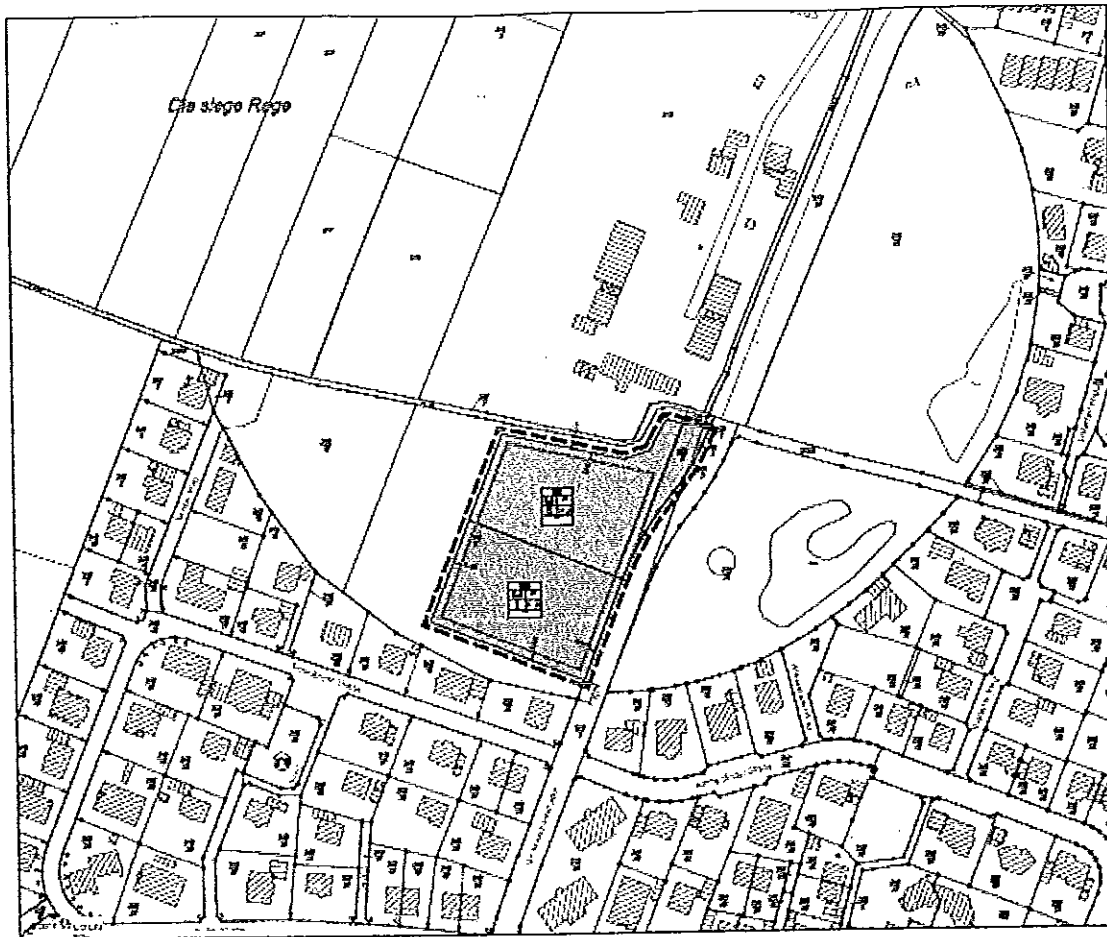
Bauleitplanung der Gemeinde Lemwerder

**Bebauungsplan Nr. 35, „Niedersachsenstraße“
im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

Der Rat der Gemeinde Lemwerder hat in seiner Sitzung am 23. 07. 2015 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 35 „Niedersachsenstraße“ mit der dazugehörigen Begründung als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 35 „Niedersachsenstraße“ ist in der nachstehenden Abbildung gekennzeichnet.

Der Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt mit dieser Bekanntmachung der Bebauungsplan Nr. 35 „Niedersachsenstraße“ mit der dazugehörigen Begründung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 35 „Niedersachsenstraße“ mit der dazugehörigen Begründung liegt ab sofort während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Lemwerder, Stedinger Str. 51, Zimmer 1.02, 27809 Lemwerder, unbefristet zur Einsicht öffentlich aus.



Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen. Hiernach werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Niedersachsenstraße“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Lemwerder unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie auf Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 35 „Niedersachsenstraße“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lemwerder, den 17. 08. 2015

Regina Neuke
(Bürgermeisterin)

Herausgeber: Landkreis Wesermarsch, Postfach 1353, 26913 Brake
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.